

Vorsorgestiftung GVS
8207 Schaffhausen



TEILLIQUIDATIONSREGLEMENT

der

**Vorsorgestiftung des Landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbandes
des Schaffhausen (GVS)**

Gültig ab 01.01.2010

Art. 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Stiftungsrat erlässt in Anwendung von Art. 23 FZG, Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV2 sowie Art. 21 des Reglements für die Vorsorgestiftung GVS ein Teilliquidationsreglement.
2. Das Teilliquidationsreglement regelt die Voraussetzung und das Verfahren im Fall einer Teilliquidation bei der Vorsorgestiftung GVS. Im Fall einer Gesamtliquidation der Vorsorgestiftung GVS dient das Teilliquidationsreglement als Richtlinie.

Art. 2

Voraussetzungen

1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn:
 - a) eine erhebliche Verminderung des Versichertenbestandes erfolgt;
 - b) eine Restrukturierung einer angeschlossenen Firma;
 - c) ein Anschlussvertrag aufgelöst wird.
2. Es werden nur unfreiwillige Austritte gemäss Abs. 1 a) und Abs. 1 b) berücksichtigt (vgl. Art. 4).
3. Eine Verminderung des Versichertenbestandes in der Vorsorgestiftung GVS ist dann erheblich, wenn innerhalb eines Rechnungsjahres (Bilanzstichtag) die Gesamtheit der aktiven Versicherten durch unfreiwillige Austritte um mindestens 10 % reduziert wurde.
4. Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche der angeschlossenen Firma mit einem Mindestbestand von 5 % des Gesamtbestandes der aktiven Versicherten der Vorsorgestiftung GVS zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und dies infolge unfreiwilliger Austritte eine Verminderung der Gesamtheit der aktiven Versicherten um mindestens 5 % zur Folge hat.
5. Die angeschlossene Firma verpflichtet sich, der Vorsorgestiftung GVS eine Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung des Unternehmens, die zu einer Teilliquidation gemäss Abs. 1 a) oder Abs. 1 b) führen kann, unverzüglich zu melden. Die angeschlossene Firma meldet der Vorsorgestiftung GVS schriftlich die gemäss Abs. 1 a) und Abs. 1 b) betroffenen Versicherten.
6. Bei der Auflösung der Anschlussvereinbarung informiert die Vorsorgestiftung GVS die zuständige AHV - Ausgleichskasse.

Art. 3

Massgebender Zeitpunkt der Teilliquidation

Als massgebender Zeitpunkt der Teilliquidation gilt grundsätzlich der 31. Dezember jenes Jahres, welcher der Mehrheit der Austrittsdaten der unfreiwillig austretenden aktiven Versicherten am nächsten liegt. Die Geschäftsführung kann den massgebenden Zeitpunkt der Teilliquidation abweichend davon auf das effektive Austrittsdatum der Mehrheit der unfreiwillig austretenden aktiven Versicherten legen.

Bei Auflösung des Anschlussvertrages gilt das Auflösungsdatum als massgebender Zeitpunkt.

Art. 4

Abgangsbestand

1. Bei den Tatbeständen gemäss Art. 2 Abs. 1 a) und Abs. 1 b) gelten als Abgangsbestand alle aktiven Versicherten, die bei der angeschlossenen Firma angestellt waren und deren Arbeitsverhältnis durch planmässigen Abbau aus Gründen, die die angeschlossene Firma zu vertreten hat, aufgelöst wird (= unfreiwillige Austritte). Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn der aktive Versicherte selber kündigt, um einer Kündigung durch die angeschlossene Firma zuvor zu kommen. Freiwillige Austritte, Auslaufen von befristeten Arbeitsverträgen, Kündigungen aus disziplinarischen Gründen, Kündigungen aus Leistungsgründen sowie Übertritte in den Rentnerbestand durch vorzeitige oder ordentliche Pensionierung, Tod oder durch Invalidität werden dabei nicht berücksichtigt.
2. Wurde ein Anschlussvertrag vor dem ordentlichen Ablauf gemäss Art. 2 Abs. 1 c) aufgelöst, gehören alle aktiven Versicherten sowie die Rentner der bisher angeschlossenen Firma zum Abgangsbestand, vorbehalten bleibt eine anderslautende Anschlussvereinbarung.
3. Liegt ein Tatbestand im Sinne von Art. 2 Abs. 1 a) oder Abs. 1 b) vor und stehen frühere Austritte von aktiven Versicherten mit diesem Tatbestand in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang, so dass sie als einheitlicher Vorgang betrachtet werden müssen, werden diese aktiven Versicherten ebenfalls als Abgangsbestand erfasst. Die Geschäftsführung berücksichtigt jedoch höchstens einen Zeitraum von 3 Jahren.

Art. 5

Verfahren

1. Sind die Voraussetzungen gemäss Art. 2 erfüllt, beschliesst die Geschäftsführung die Durchführung einer Teilliquidation. Sie hat insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitrahmen im Sinne von Art. 4 Abs. 3 festzulegen.
2. Aktive Versicherte, welche die Vorsorgestiftung GVS verlassen, können eine Teilliquidation beantragen. Die Geschäftsführung prüft das Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Art. 2. Sie teilt den Antragstellern ihren Beschluss schriftlich mit. Abs. 6 dieses Artikels ist anwendbar.
3. Die Geschäftsführung lässt eine kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) und eine versicherungstechnische Teilliquidationsbilanz erstellen, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Vorsorgestiftung GVS hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgen nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen. Massgebend ist die von der Kontrollstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag der Teilliquidation. Bei unterjährigen Teilliquidationen ist der Stichtag der 31.12. des Vorjahres.
4. Die Geschäftsführung ermittelt die mitzubehaltenden freien Mittel bzw. den abzuziehenden Fehlbetrag. Austrittsleistungen von aktiven Versicherten, Deckungskapitalien von Rentenbezüglern sowie allfällige Ansprüche an freien Mitteln und technischen Rückstellungen und Schwankungsreserven werden ausschliesslich in bar an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen.
5. Die Geschäftsführung beschliesst über die Höhe einer allfälligen Akontozahlung.

6. Die Geschäftsführung informiert die aktiven Versicherten und Rentner im Sinne von Art. 6. Weist die Vorsorgestiftung GVS einen Fehlbetrag im Sinne von Art. 7 Abs. 6 auf, orientiert die Geschäftsführung die Aufsichtsbehörde.
7. Die Geschäftsführung räumt den aktiven Versicherten und Rentnern eine Frist von 30 Tagen zur Einsprache ein. Nach Ablauf der Frist überträgt die Geschäftsführung die Einsprache dem Stiftungsrat. Dieser beurteilt den Sachverhalt erneut anhand der eingegangenen Einsprachen und informiert die aktiven Versicherten und Rentner über die eingegangenen Einsprachen sowie die Einspracheerledigung und räumt ihnen eine Frist von 30 Tagen ein, innert der sie bei der gesetzlichen Aufsichtsbehörde Beschwerde erheben können.

Art. 6

Information der aktiven Versicherten und Rentner

- 1) Die Geschäftsführung informiert die aktiven Versicherten und Rentner schriftlich über:
 - a) das Vorliegen einer Teilliquidation und deren Begründung;
 - b) den massgebenden Zeitpunkt (Stichtag) der Teilliquidation;
 - c) das Total der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages;
 - d) den Abgangsbestand und den Verteilschlüssel (vgl. Art. 8);
 - e) gegebenenfalls den der betroffenen Person zugeteilten bzw. ihr abgezogenen Betrag in Schweizer Franken;
 - f) die Höhe und Zusammensetzung allfälliger kollektiv überwiesener technischer Rückstellungen;
 - g) die Form der Überweisungen (individuell oder kollektiv);
 - h) die Einsprachemöglichkeit beim Stiftungsrat und das Beschwerderecht gegenüber der Aufsichtsbehörde.
- 2) Auf Verlangen können die aktiven Versicherten und Rentner die Teilliquidationsbilanz, kaufmännische Bilanz und weitere relevante Unterlagen bei der Vorsorgestiftung GVS einsehen, soweit dem nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen. Die Geschäftsführung setzt eine Frist von 30 Tagen zur Einsicht in die Unterlagen.
- 3) Wurde das Vorliegen einer Teilliquidation beantragt, aber nach Prüfung des Sachverhaltes mit Beschluss der Geschäftsführung abgelehnt, informiert diese die Antragsteller schriftlich über die Ablehnung und über ihre Rechte gemäss Abs. 1 h).

Art. 7

Grundsätze der Teilliquidation

1. Die Aktiven der Teilliquidationsbilanz entsprechen dem Vermögen zu Marktwerten, vermindert um die in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten, wie passive Rechnungsabgrenzungen, andere Kreditoren, Schulden und Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht. Die Aktiven werden vergrössert um gegebenenfalls erfolgte Akontozahlungen und um die Summe der Austrittsleistungen der vor dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz bereits ausgetretenen aktiven Versicherten des Abgangsbestandes.

2. Die Passiven der Teilliquidationsbilanz bestehen aus dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital und den Wertschwankungsreserven.
3. Das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital setzt sich zusammen aus
 - der Summe der Austrittsleistungen der aktiven Versicherten, gegebenenfalls vergrössert um die Summe der Austrittsleistungen der vor dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz bereits ausgetretenen aktiven Versicherten des Abgangsbestandes,
 - dem Deckungskapital der Rentner (inklusive Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung),
 - den technischen Rückstellungen und
 - allenfalls notwendigen versicherungstechnischen Rückstellungen, wie beispielsweise Rückstellungen für pendente oder zu erwartende Schadenfälle.
4. Die Wertschwankungsreserve entspricht maximal dem vom Stiftungsrat definierten Sollwert.
5. Die freien Mittel entsprechen der positiven Differenz zwischen den Aktiven und den Passiven.
6. Ein Fehlbetrag entspricht der negativen Differenz zwischen den Aktiven und dem versicherungstechnisch notwendigem Vorsorgekapital.
7. Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz und der Übertragung der Mittel um mindestens 10%, müssen die zu übertragenden Mittel entsprechend angepasst werden.

Art. 8

Mitzugebende freie Mittel / Verteilschlüssel

1. Die freien Mittel werden in Prozenten der Austrittsleistungen der aktiven Versicherten und der Deckungskapitalien der Rentner, ohne Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung der Rentner, festgehalten. Der Anteil der austretenden aktiven Versicherten an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche in den letzten 2 Jahren eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteils an den freien Mitteln unberücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und infolge Ehescheidung übertragene Mittel werden für die Berechnung des Anteils an den freien Mitteln mitberücksichtigt, falls der Bezug oder die Übertragung in den letzten 2 Jahren erfolgte und noch nicht zurück bezahlt wurde.
2. Treten mehrere aktive Versicherte und/oder Rentner als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über (= kollektiver Austritt), kann der Stiftungsrat beschliessen, dass die freien Mittel kollektiv übertragen werden. In allen anderen Fällen werden sie individuell übertragen (= individueller Austritt).
3. Muss die Vorsorgestiftung GVS Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie freie Mittel erbracht hat, so sind ihr – zusätzlich zu den individuellen Austrittsleistungen – auch die anteilmässigen freien Mittel zurückzuerstatten.

Art. 9

Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Schwankungsreserven

- 1) Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und Schwankungsreserven, soweit versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden.
- 2) Der auf den Abgangsbestand entfallende kollektive Anteil an den technischen Rückstellungen und Schwankungsreserven berechnet sich im Verhältnis der übertragenen Austrittsleistungen der aktiven Versicherten und Deckungskapitalien der Rentner zum jeweils versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital des Gesamtbestandes gemäss Art. 7 Abs. 2.
- 3) Bei der Bemessung des Anspruchs auf die technischen Rückstellungen und Schwankungsreserven ist dem Beitrag Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat.
- 4) Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen entspricht jedoch maximal dem anteiligen Betrag des Gesamtbestandes. Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen wird entsprechend reduziert, wenn sich der Abgangsbestand beim seinerzeitigen Beitritt nicht vollständig in die technischen Rückstellungen eingekauft hatte.
- 5) Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mindestens 10%, müssen die zu übertragenden technischen Rückstellungen und Schwankungsreserven angepasst werden.
- 6) In einem Übertragungsvertrag werden Art und Umfang der mitgegebenen Risiken festgehalten.
- 7) Muss die Vorsorgestiftung GVS Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie technische Rückstellungen erbracht hat, so sind ihr – zusätzlich zu den individuellen Austrittsleistungen und zu einem allfälligen Anteil an freien Mitteln – auch die anteilmässigen technischen Rückstellungen zurückzuerstatten.
- 8) Ein durch eine Versichertengruppe selbst verursachter Kollektivaustritt schliesst einen Anspruch auf technische Rückstellungen aus.

Art. 10

Fehlbetrag

1. Ein in der Teilliquidationsbilanz berechneter versicherungstechnischer Fehlbetrag wird anteilmässig bei der individuellen Austrittsleistung jedes austretenden aktiven Versicherten in Abzug gebracht. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf durch diesen Abzug in keinem Fall geschmälert werden.
2. In Analogie zu Art. 8 Abs. 1 werden Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche in den letzten 2 Jahren eingebracht wurden, für die Berechnung des Anteils am Fehlbetrag nicht berücksichtigt.

3. Ein in der Teilliquidationsbilanz berechneter versicherungstechnischer Fehlbetrag wird anteilmässig beim Deckungskapital jedes austretenden Rentenbezügers in Abzug gebracht, sofern die Rentner mindestens zu den bisherigen Bedingungen (Art. 53d Abs. 4bis und Abs. 5 BVG) auf eine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden können.
4. Sofern die Akontozahlung gemäss Art. 5 Abs. 4 tiefer war als die reglementarische Austrittsleistung abzüglich der Beteiligung am versicherungstechnischen Fehlbetrag wird die positive Differenz nachvergütet. Im umgekehrten Fall haben die betroffenen Personen des Abgangsbestandes die negative Differenz der Vorsorgestiftung GVS zurückzuerstaten.

Art. 11

Änderungen

Der Stiftungsrat kann das vorliegende Teilliquidationsreglement im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Zweckes der Vorsorgestiftung GVS jederzeit abändern. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu.

Art. 12

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Schaffhausen, 22. Januar 2010

für den Stiftungsrat der
Vorsorgestiftung GVS

Hanspeter Gygax
Präsident

Victor Wyss
Aktuar